

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 58/12 B**

L 3 AL 70/11 (Sächsisches LSG)  
S 1 AL 564/08 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2
  1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3
  - a) Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, erfordert die Begründungspflicht des § 160a Abs 2 S 3 SGG nach ständiger Rechtsprechung Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen Beweisantrag, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29 und BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 27.6.2012 nicht gerecht.
- 4 Der Kläger bezieht sich für die Bezeichnung "des" (nicht näher spezifizierten) Beweisantrags lediglich auf die "Anl. NZB 1" zu seiner Beschwerdebegründung (S 7 und 12 der Begründung). Der Senat lässt offen, ob die Bezugnahme auf ein miteingereichtes Schriftstück den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) genügt. Jedenfalls umfasst die bezeichnete Anlage die Kopien des Beschlusses des Sozialgerichts Dresden vom 30.7.2008 und des klägerischen Schriftsatzes vom 22.7.2008, denen allerdings kein prozessordnungsgerecht gestellter Beweisantrag des Klägers entnommen werden kann, der darüber hinaus im Berufungsverfahren bis unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhalten worden sein müsste. Auch der in Bezug genommene Schriftsatz vom 24.7.2008 enthält keinen Antrag, der den formalen Erfordernissen eines Beweisantrags (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 409 Zivilprozessordnung) entspricht (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 - zur Abgrenzung von Beweisantrag und Beweisantritt). Damit fehlt es bereits an dem Erfordernis der



Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist.

- 5 b) Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Vortrag übergegangen, dass von der Aufhebung bewilligter Arbeitslosengeldleistungen "nicht nur der zukünftige Zahlungszeitraum betroffen wäre, sondern auch der zurückliegende", bezeichnet er keinen Verfahrensfehler. Zwar verpflichtet das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs das Gericht dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Der Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs gebietet es indes nicht, dass das Gericht der vom Betroffenen vorgetragenen Position auch inhaltlich folgt, oder dass es die Bewertung der Argumente in der Gewichtung teilt, wie es der Betroffene für richtig hält (*BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - juris RdNr 4 mwN*). Schließlich muss das Gericht nicht auf Vortrag eingehen, den es für unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert hält (*vgl BSG SozR 4-2500 § 103 RdNr 20 mwN; BVerwG Buchholz 310 § 108 Abs 2 VwGO Nr 66*). Dass das LSG seinen Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen habe, behauptet der Kläger jedoch selbst nicht und ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Dass er die diesbezüglichen Ausführungen des LSG offenbar für unzutreffend oder unzureichend hält, begründet keine Gehörsverletzung und ergibt auch keinen sonstigen Verfahrensmangel.
- 6 2. Die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Kläger führt lediglich aus, die Revision sei wegen einer vom LSG zu Unrecht übergangenen und bisher noch ungeklärten Rechtsfrage erforderlich. Das LSG sei mit Schriftsatz vom 10.1.2009, S 2 (Anl NZB 2), auf diese Rechtsfrage hingewiesen worden. Die Anlage "NZB 2" des Klägers umfasst - neben Kopien von Entscheidungen des Sozialgerichts Dresden und des LSG - eine Reihe kopierter Schriftsätze des Klägers; ein Schriftsatz vom 10.1.2009 befindet



sich nicht darunter. In einem Schriftsatz vom 12.1.2009 wird lediglich auf eine "fristwahrende Rüge vom 10.1.09" Bezug genommen und diese "berichtigt".

- 8 Selbst wenn der Kläger aber auf die in diesem Schriftsatz formulierte Frage Bezug nehmen wollte, "welche Bedeutung und Auswirkung für die Aufrechterhaltung des sozialen Schutzes nach dem Arbeitsförderungsrecht die Rahmenfristerweiterung für den Bf. und die davon betroffene Personengruppe vor Inkrafttreten der freiwilligen Versicherung nach § 28a in der Zwischenzeit bis zum 01.02.06 bestand", könnte der Senat offen lassen, ob es sich um eine allgemein verständliche Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung handelte. Denn jedenfalls hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dieser Frage schlüssig dargelegt. Insoweit verkennt der Kläger offensichtlich die Darlegungsanforderungen (*vgl ua BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7, 21*).
- 9 3. Soweit der Kläger rügt, die Beklagte treffe der Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung und sie verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, sind diese Rügen schon deshalb nicht geeignet, zur Revisionszulassung zu führen, weil mit ihnen allenfalls mittelbar die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG angegriffen würde. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, kann aber nicht Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassung der Revision sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 27; stRspr*).
- 10 4. Auch soweit der Kläger die Problematik einer möglichen Ungleichbehandlung, vermeintlicher Regelungslücken und das angebliche Fehlen von Übergangsregelungen anspricht oder kritisiert, dass das LSG "bei Aufgabe der Ich-AG ... keine Erweiterung der Vorversicherungszeit" sehe, rügt er im Kern eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung in der Sache, die nach Vorstehendem nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 11 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

